

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

08.12.2023
Fe/Sc

RS 58-2023

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Telefonische Krankschreibung ab sofort wieder möglich/Pressemitteilung des G-BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben 29-2023 vom 31.03.2023 über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall informiert. Heute möchten wir Ihnen mitteilen, dass mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) der Gesetzgeber den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) verpflichtet hat, innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) Regelungen zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu treffen. Der entsprechende Beschluss wurde am 07.12.2023 vom G-BA gefasst. Der Beschlusstext mit den Regelungsdetails wird in Kürze [unter folgendem Link](#) veröffentlicht.

Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Feststellung ist nun in engen Grenzen möglich. Es gelten ausweislich der Pressemitteilung folgende Anforderungen:

- Vorrang der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung einer Videosprechstunde vor einer telefonischen Anamnese
- Ausstellung nur für persönlich in der Praxis bekannte Patientinnen und Patienten
- Ausstellung nur für Erkrankungen mit voraussichtlich kurzer Dauer und regelmäßig milderem Verlauf
- Ausstellung nur für einen Maximalzeitraum von 5 Tagen
- Ausschluss von Folgebescheinigungen

Die Pressemitteilung des G-BA vom 07.12.2023 können Sie [hier](#) abrufen.

Die BDA hat den Prozess kritisch begleitet und konnte in Bezug auf das laufende Verfahren zur telefonischen Krankschreibung zudem ein Stellungnahmerecht für die Arbeitgeber erreichen. Die darüber hinaus fortbestehenden Bedenken in Bezug auf die telefonische Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit hat die BDA auch in der mündlichen Anhörung deutlich gemacht.

Bewertung der BDA:

Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung war ein Ausnahmeinstrument für die Pandemiesituation. Aus Sicht der Arbeitgeber sollte daher bei Wegfall der Pandemiesituation die Ausnahmeregelung auch nicht fortgeführt oder gar ausgeweitet werden. Gerade auch, da die Erfahrungen von Unternehmen und Ärztekammern gezeigt haben, dass es in der Pandemiesituation zu unrechtmäßigen Angeboten von telefonisch ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kam. Trotz dieser Bedenken hat der Gesetzgeber mit einem Änderungsantrag im Rahmen des ALB-VVG durch Änderung des § 92 Abs. 4a SGB V den G-BA verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten in der AU-Richtlinie Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auch nach telefonischer Anamnese zu treffen. Die BDA hat darauf hingewiesen, wenn trotz berechtigter Bedenken eine Regelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit getroffen werden sollte, dass eine telefonische Feststellung nur in engen Grenzen erfolgen darf. Diese Grenzen sind in der AU-Richtlinie weitgehend übernommen worden. Darüber hinaus hat die BDA darauf hingewiesen, dass – wenn die Möglichkeit einer telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dauerhaft eröffnet werden sollte – es notwendig ist, gleichzeitig eine Lösung zu schaffen, nach der Krankenkassen und Arbeitgeber aus der Bescheinigung (bzw. aus dem Datensatz der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ersehen können, aufgrund welcher Art von Untersuchung die Bescheinigung ausgestellt wurde. Dies hält die BDA auch deshalb für geboten, damit die Möglichkeit der Ausstellung telefonischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wissenschaftlich evaluiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass mit der Begründung des Bestehens von datenschutzrechtlichen Bedenken diese Forderung nicht umgesetzt wurde und nun weiterhin aufgrund des mangelnden Kennzeichens und der damit verbundenen mangelnden Datenlage keine Evaluationen des Verfahrens der telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeiten möglich ist.

Unsere Rundschreiben können Sie jederzeit auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 58-2023) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team